Beschlossen in der Generalversammlung am 30.10.2026

Vereinsstatuten Österreichischer Unterwasser-Naturschutz „Natura Aquatica“

Präambel

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Österreichischer Unterwasser-Naturschutz „Natura Aquatica“. Er hat seinen Sitz in Wels und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt vorrangig den Schutz der Umwelt durch die Förderung des umfassenden Naturschutzes mit Schwerpunkt der Fauna und Flora unter Wasser, an der Gewässeroberfläche und am Gewässerufer, einschließlich der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und ihrer Lebensräume. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als ideelle Mittel dienen Projekte und Aktionen zum Schutz der Fauna und Flora der heimischen Gewässer. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Notwendigkeit des Schutzes der Natur und deren Artenvielfalt besonders in Gewässern. Information der Öffentlichkeit über eine eigene Webseite, soziale Medien, Publikationen, Vorträge, Exkursionen und Bildungsveranstaltungen. Vertretung der Anliegen des Gewässer- und Naturschutzes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Stellungnahmen zu umweltrelevanten Vorhaben und Problemen an Gewässern. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen. Maßnahmen und Leistungen, die zur Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten beitragen und der ökologischen Entwicklung von Gewässern dienen. Untersuchung, Planung, Beantragung, Umsetzung, Begleitung, Monitoring und Erhaltung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und Renaturierung von Gewässern, auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auch als Projektwerber oder Konsenswerber in behördlichen Verfahren, einschließlich der Sicherung von Rechten an Grundstücken und von Wasser- und Nutzungsrechten, soweit sie dem Schutz oder der ökologischen Verbesserung von Gewässern dienen, und der Vergabe von Planungs-, Bau- und sonstigen Leistungen an Dritte. Wahrnehmung von Beteiligungs- und Parteienrechten in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, einschließlich der Erhebung von Beschwerden und Rechtsmitteln, insbesondere nach Anerkennung als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen, Förderungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Europäischer Union, Sammlungen, Sponsoring-Leistungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, auch zweckgebundene Projektfinanzierungen öffentlicher und privater Geldgeber
- Einnahmen aus der Verwertung von Eigenrechten
- Verkauf von Druckwerken und Bildungsmaterialien, Teilnahmebeiträge zu Vorträgen, Exkursionen und Bildungsveranstaltungen, Einnahmen aus Kooperations- und Beratungsverträgen, Erträge aus der Vermögensverwaltung

Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zwecks Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden. Die Generalversammlung kann einem Mitglied für besondere Verdienste um die Gründung und den Aufbau des Vereins den Ehrentitel „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrentitel begründet keine Organfunktion; eine Funktion im Vorstand bleibt davon unberührt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit Name, Anschrift, Art der Mitgliedschaft und Datum des Beitritts.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Ein Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Absendung der E-Mail maßgeblich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorstehenden Satz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
der Vorstand (§§ 11 bis 13),
die Rechnungsprüfer (§ 14)
und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
Die Generalversammlung kann auch per Videokonferenz oder in gemischter Form mit anwesenden und zugeschalteten Mitgliedern stattfinden. Darüber entscheidet das einberufende Organ.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)

e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11)

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels postalischem Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-MailAdresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (ordentliche Generalversammlung und lit. a bis c), durch die/einen Rechnungsprüfer (lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: - Beschlussfassung über den Voranschlag - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen . - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein . - Entlastung des Vorstands - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins - Zustimmung zu Projekten mit geschätzten Gesamtkosten über 100.000 Euro samt Finanzierungsplan, jeweils vor Einreichung des Förder- oder Bewilligungsantrags, sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien - Genehmigung der Geschäftsordnung (§ 17) - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier und Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit aus den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark kommen. Ihre Funktionen können von der Generalversammlung durch Wahl besetzt werden oder, solange sie unbesetzt sind, vom Vorstand jederzeit durch Kooptierung eines wählbaren Mitglieds; für die Kooptierung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Der

Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand beruft die Generalversammlung so rechtzeitig ein, dass die Neuwahl vor Ablauf der Funktionsperiode stattfindet. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung durch den Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung der Kassier. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.
Beschlüsse des Vorstands können auch per Videokonferenz oder schriftlich im Umlauf gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Jeder Beschluss ist zu protokollieren.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9, ausgenommen lit. d und e
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens

- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Beschlussfassung über Projekte und die Vergabe der zugehörigen Aufträge ab 10.000 Euro (§ 13); das Protokoll hält jeweils Gegenstand, Auftragnehmer, Betrag, Finanzierung und Zuständigkeit fest
- Abschluss der nach Art und Umfang der Vereinstätigkeit gebotenen Versicherungen, insbesondere einer Haftpflichtversicherung für Arbeiten an Gewässern und einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Organe
- Bestellung von Projektleitern und von verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991
- Beschlussfassung über Beschwerden und sonstige Rechtsmittel in Behördenverfahren

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des Obmanns.

In Geldangelegenheiten ab 10.000 Euro im Einzelfall zeichnen Obmann und Kassier gemeinsam. Über Ausgaben unter 10.000 Euro für Projekte zur gewässerökologischen Verbesserung entscheidet der Kassier allein. Wirtschaftlich zusammengehörige Geschäfte werden zusammengerechnet.

Der Kassier ist als Finanzreferent für die ordnungsgemäße Geldgebarung, die Planung und kaufmännische Abwicklung der Projekte verantwortlich. Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands; die Angaben zu Projekten und Vergaben liefern ihm Obmann, Kassier oder Projektleiter, die auch die Projekte dokumentieren.

Stellungnahmen und Einwendungen in Behördenverfahren gibt der Obmann ab und informiert darüber den Vorstand in dessen nächster Sitzung. Bei Gefahr im Verzug, auch zur Wahrung von Fristen, kann der Obmann in Angelegenheiten der Generalversammlung oder des Vorstands selbständig entscheiden; die Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied, dessen nahen Angehörigen oder einem Rechtsträger, an dem es beteiligt ist, beschließt der Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds; sie sind den Rechnungsprüfern zu melden.

Bei Verhinderung vertritt den Obmann der Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert, der Kassier. Schriftführer und Kassier vertritt bei Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie prüfen den Rechnungsabschluss binnen vier Monaten ab seiner Erstellung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein

bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 über Enthebung und Rücktritt sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. 2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft, die den Schutz der Natur und der Gewässer bezweckt und im Zeitpunkt der Übertragung nach den §§ 34 ff BAO begünstigt ist. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Die Generalversammlung bestimmt diese Organisation im Auflösungsbeschluss. Kommt kein solcher Beschluss zustande, insbesondere bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ohne Auflösung, bestimmt der Vorstand die empfangende Organisation. In jedem Fall ist das Vermögen ausschließlich für Zwecke des Natur- und Gewässerschutzes im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 17: Rechnungsjahr, Geschäftsordnung, Datenschutz

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt im Besonderen die Vergabe von Aufträgen, die Einholung von Vergleichsangeboten, die Freigabe von Zahlungen und die Abwicklung von Projekten samt Finanzierungsplan und getrennter Abrechnung je Projekt. Sie bedarf der Genehmigung der Generalversammlung. Bis dahin gilt sie vorläufig. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit das für die Mitgliederverwaltung und den Vereinszweck erforderlich ist.

§ 18: Übergangsbestimmung

Diese Statuten ersetzen die bisher geltenden Statuten zur Gänze. Die Mitgliederversammlung, die diese Statuten beschließt, wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer nach den bis dahin geltenden Statuten. Sie legt zugleich fest, welche Funktion nach § 11 dieser Statuten jedes gewählte Vorstandsmitglied mit dem Wirksamwerden dieser Statuten übernimmt. Die Funktionsperiode beginnt mit der Wahl. Sehen die bisher geltenden Statuten weniger Vorstandsfunktionen vor als § 11 dieser Statuten, wählt dieselbe Mitgliederversammlung die weiteren Vorstandsmitglieder mit Wirkung ab dem Wirksamwerden dieser Statuten.